

# FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

zwischen

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH  
Uferstraße 36-44  
32108 Bad Salzuflen

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

[Name (Vorname, Nachname)/Firma]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[E-Mail-Adresse]

[Telefonnummer]

[Geburtsdatum (freiwillige Angabe)]

[ggf. Name des gesetzlichen Vertreters (Gewerbekunden)]

[ggf. Handelsregisternummer/Registergericht (Gewerbekunden)]

[ggf. Ansprechpartner]

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

### 1. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung  Fl.  Flst.

### 2. Wärmeversorgungsobjekt, Messeinrichtung

#### 2.1 Wärmeversorgungsobjekt:

identisch mit Ziff. 1  
 nicht identisch mit Ziff. 1.:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Grundbuchangaben (falls vorhanden): Grundbuch von  des Amtsgerichts

Band:  Blatt:  Flur-Nr.:  Flurstück:

#### 2.2 Messeinrichtung:

Zählernummer:

Zählerstand:  am (Ableседatum):

### 3. Gewünschter Lieferbeginn

zum nächstmöglichen Zeitpunkt  zum

### 4. Wärmeleistung

4.1 Es wird folgende Wärmeleistung vereinbart: **XXX** kW

4.2 Die Wärmeleistung ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln. Die Stadtwerke übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder die Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Wärmeleistung.

### 5. Fernwärmelieferung und Abnahmepflicht

5.1 Die Stadtwerke verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Fernwärmenetz sowie Warmwasser gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages im Rahmen der vereinbarten Wärmeleistung an das Wärmeversorgungsobjekt des Kunden zu liefern. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

- 5.2 Über die für das Wärmeversorgungsobjekt vereinbarte Wärmeleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der Stadtwerke, Fernwärme und Warmwasser an den Kunden zu liefern.
- 5.3 Wärmeträger für die zu liefernde Fernwärme ist Heizwasser. § 4 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärme- und Warmwasserbedarf für das Wärmeversorgungsobjekt ganzjährig ausschließlich mit Fernwärme und Warmwasser der Stadtwerke zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.5 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der Stadtwerke rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

### **6. Wärmeentgeltsystem**

- 6.1 Das Wärme- und Warmwasserentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) zusammen.
- 6.2 Der Arbeitspreis ist für die Kosten für Erzeugung und Transport der Wärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, Emissionszertifikate, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- 6.3 Der Grundpreis wird pauschal berechnet und ist unabhängig von dem tatsächlichen Wärme- oder Warmwasserverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn die Stadtwerke hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten, und ist für die Kosten der Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme, für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

### **7. Preisanpassung**

Die im Preisblatt (**Anlage 4**) geregelten Preise sind veränderlich. Sie ändern sich nach den in **Anlage 4** geregelten Preisanpassungsklauseln.

### **8. Abrechnung der Fernwärmelieferung**

- 8.1 Das Wärme- und Warmwasserentgelt wird kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum 01.01. bis zum 31.12.).
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf den Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und -zeitpunkte werden dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 8.3 Zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die Stadtwerke eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des gemessenen Ist-Verbrauchs. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.
- 8.4 Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit die Stadtwerke keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

- 8.5 Der Kunde zahlt fällige Rechnungen per Überweisung auf das Konto der Stadtwerke. Maßgeblichkeit für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto. Alternativ kann der Kunde der Stadtwerke auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

## 9. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH (**Gläubiger-Identifikationsnummer: [...]**) Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

-----  
Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

-----  
Straße/Hausnummer

-----  
Postleitzahl/Ort

-----  
Kreditinstitut (Name)

-----  
IBAN

-----  
× Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

## 10. Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

10.1 Der Kunde gestattet der Stadtwerke die kostenfreie Nutzung des Wärmeversorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß **Anlage 3**. § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

10.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitgliedern, Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, die Stadtwerke bei der Wahrnehmung ihrer Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## 11. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung von Fernwärme an Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

## 12. Haftung

12.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärme- und Warmwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadtwerke gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

12.2 Sofern der Kunde die Fernwärme an Dritte (seine Mitglieder und gegebenenfalls Mieter) weiterleitet, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Ziffer 12.3 und Ziffer 12.4 vorgesehen sind.

12.3 Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 13. Vertragslaufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

13.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von neun Monaten zu kündigen.

13.2 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist der Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme und/oder Warmwasser oder der erneuten Entnahme von Fernwärme und/oder Warmwasser nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

13.3 Spätestens zum vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Fernwärme und Warmwasser an das vertraglich vereinbarten Wärmeversorgungsobjekt.

13.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

## 14. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen (insbesondere Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Fernwärme- und Warmwasserlieferungen an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Einzelheiten hierzu sind dem Informationsblatt (**Anlage 5**) zu entnehmen.

## 15. Änderung der Vertragsverhältnisse

15.1 Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadtwerke und der des Kunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch die Stadtwerke eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

15.2 Sollten technische oder rechtliche Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine wesentliche Veränderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden können, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## 16. Eigentümerwechsel

16.1 Bei einer Veräußerung des Grundstücks, über das die Versorgung des Wärmeversorgungsobjekts erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, diesen Fernwärmeversorgungsvertrag auf den neuen Grundstückseigentümer zu übertragen.

16.2 Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag nur befreit, sofern er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.

16.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke jede nach Abschluss dieses Vertrags eintretende Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Wärmeversorgungsobjekt mitzuteilen.

## 17. Geltung AVBFernwärmeV/ FFVAV

Die Fernwärme- und Warmwasserlieferung erfolgt nach den Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) sowie der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“ (FFVAV). Es gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 1**) und die Vorschriften der FFVAV (**Anlage 2**) in der jeweils aktuellen Fassung.

## 18. Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV und der FFVAV sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme der Stadtwerke wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die TAB regeln weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz der Stadtwerke, den Betrieb

des Hausanschlusses und der Kundenanlage. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als **Anlage 3** beigefügt.

## 19. Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist

Für den Fall, dass die Belieferung mit Fernwärme und Warmwasser vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 20 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Fernwärme- sowie Warmwasserlieferung – soweit möglich – auch erbracht wird bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Stadtwerke für die bis zum Widerruf gelieferte Fernwärme- sowie Warmwassermenge gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

## 20. Widerrufsbelehrung für Verbraucher gem. § 13 BGB

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Stadtwerke Bad Salzufflen GmbH, Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzufflen, Telefon: 05222 808-0, Telefax: 05222 808-222, E-Mail: info@stwbs.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Bad Salzufflen.

21.2 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

21.3 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Anlage 2: Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Informationsblatt Datenschutz
- Anlage 6: Muster-Widerrufsformular

21.4 Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags von der Stadtwerke oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

21.5 Im Hinblick auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belieferung mit Fernwärme ist die Stadtwerke aktuell nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21.6 Zur Online-Streitbeilegung gemäß Artikel 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 524/2013 steht Verbrauchern die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zur Verfügung.

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

---

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

---

Kunde